

## Protokoll

### WM Arbeitskreis Investmentfonds

**Mittwoch, 17.10.2007,  
10:00 bis 12:30 Uhr BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,  
Eschenheimer Anlage 28, Frankfurt am Main**

#### Teilnehmer:

BVI.....	Hr. Maier, Hr. Raab
Commerzbank .....	Fr. Eck
Dekabank .....	Fr. Hupe
Deutsche Bank AG .....	Hr. Baumrucker, Hr. Lofing
Dresdner Bank .....	Hr. Dankert
Dwpbank.....	Hr. Hölterhoff
DWS .....	Hr. Grossmann, Hr. Knievel
Fimaseba.....	Hr. Holy
HVB .....	Fr. Durst
TXB.....	Hr. Vogt
Union Investment Privatfonds GmbH.....	Hr. Klingenbeck
Union Investment Service Bank AG .....	Hr. Kröppel
Universal-Investment.....	Hr. Liebisch
WM Datenservice .....	Fr. Leideck, Hr. Pohl
Xchanging.....	Hr. Giese, Fr. Jürgenson

## I. Begrüßung

Begrüßung der Teilnehmer durch Herrn Maier und Vorstellungsrunde

## II. WM-Felder

An Hand des WM-Formulars zum Fondsreporting (siehe Anlage 1), welches im Vorfeld ausgereicht worden war, wurden folgende Fragestellungen erörtert:

1. ED008G (ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre)
  - Das Feld wird ab dem Stichtag 1.1.2009 als Verrechnungsfeld geführt, um die im Veräußerungspreis enthaltenen thesaurierten Erträge korrekt zu berücksichtigen
  - Darüber hinaus ist angedacht, die Information „Geschäftsjahresende“ mitzuliefern, um die Trennung nach Geschäftsjahren zu gewährleisten
2. ED008H (Substanzausschüttung Privatvermögen)
  - Wird Mussfeld bleiben, um die erforderliche Minderung der Anschaffungskosten vorzunehmen
3. ED073A (KESt-Bemessungsgrundlage)
  - Das Feld wird für die Übergangsrechtslage weiterhin benötigt

- Auch EV045A (ZAST-Bemessungsgrundlage) sowie ED074 (KESt-Betrag) und EV045B (ZAST-Betrag) werden weiterhin benötigt
  - Derzeit klärt der BVI mit dem BMF, ob § 44a Abs. 5 EStG (Abstandnahme KESt-Abzug für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften) auch auf Investmentfonds ausgedehnt werden soll. Die Entscheidung fällt voraussichtlich bis Mitte November 2007
  - Wenn das Petition des BVI nicht erfolgreich ist, verbleibt es bei den vier alten Feldern
  - Anderenfalls werden 3 neue Felder zu den Bemessungsgrundlagen eingerichtet:
    1. Feld: inländische Dividenden,
    2. Feld: Zinsen,
    3. Feld: ausländische Dividenden, ausgeschüttete Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien, Termingeschäftsgewinne
  - Außerdem: drei neue Felder mit dem zugehörigen KESt-Betrag
4. ED134 (Thesaurierung brutto)
- ED134 beinhaltet DBA-befreite Erträge und kann deshalb nicht übernommen werden für Akkumulierung. Beinhaltet außerdem die nicht-abzugsfähigen Werbungskosten
  - Einrichtung eines neuen Feldes analog ED134 für die akkumulierten Beträge ohne DBA-befreite Erträge (Ersatzfeld für Akkumulierung in ED134B)
  - ID905 bleibt mit entsprechendem Inhalt bestehen
5. ED112 (Zinsen im PV), ED113 (Zinsen im BV), ED101 (Dividenden im PV), ED103 (Dividenden BV)
- Felder bleiben für Übergangslage erhalten
  - Zusätzlich vier neue Felder: 2 PV, 2 BV
6. ED048 („KöSt-Minderungsbetrag“)
- § 5 Abs. 1 Nr. 1 h) InvStG wurde gestrichen. Feld wird zum 31.12.2008 eingefroren
  - Der neue § 5 Abs. 1 Nr. 1 h) InvStG wird voraussichtlich Regelung zur Zinsschranke beinhalten
  - Neuanlage eines Feldes für diese Zinserträge (Mussfeld für betriebliche Anleger)
7. ED121 (Veräußerungsgewinne PV), ED122 (Veräußerung v. Bezugsrechten)
- Beide Felder bleiben auf Grund der langfristigen Übergangsregelung erhalten
8. ED125 (Veräußerungsgewinn BV)
- Redaktionelle Anpassung: Teileinkünfteverfahren
9. ED107 (anrechenbare ausländische Quellensteuer)
- Bleibt bestehen. Trennung v. Zinsen und Dividenden nicht erforderlich
10. ED110 (Ausländische Dividenden)
- Redaktionelle Anpassung: Feld nur für ausländische Dividenden im BV relevant
11. ED126 (DBA-befreite ausländische Einkünfte), ED136 (Progressionsvorbehalt)

| | | |

- Befüllung ist bei Prüfungsgesellschaften umstritten, z.T. identische Inhalte, z.T. abweichende Inhalte
  - Progressionsvorbehalt bleibt für natürliche Personen mit Anteilen im BV erhalten: redaktionelle Anpassung
12. ED127 (Auslandserträge m. anrechenbarer Quellensteuer), ED128 (Auslandserträge m. fiktiver Quellensteueranrechnung)
- Felder bleiben bestehen. Keine redaktionellen Anpassungen
13. ED129 (abziehbare ausländische Quellensteuer)
- Wird i.d.R. von den KAGs nicht befüllt. Eine Auswertung wird von WM erstellt.
14. ED138 bis ED140 (Felder EU-Zinsbesteuerung)
- Die Inhalte der genannten Felder für D dürfen nach einem BMF-Schreiben an den ZKA für A, CH und LU übernommen werden. Die separate Berechnung bleibt weiterhin möglich
15. GV259A (Prozentsatz Werbungskosten)
- künftig nur noch relevant für natürliche Personen mit Anteilen im BV und eigenen BA im Zusammenhang mit der Beteiligung. Redaktionelle Anpassung
16. ID908 (steuerfreie Veräußerungsgewinne ausländische Immobilien)
- Ausdehnung auf Privatanleger. Redaktionelle Anpassung
17. Vorschläge für neue ID-Felder
- Feld für akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge.
  - Feld für akkumulierte ausgeschüttete Altveräußerungsgewinne.

### III. Einzelthemen

#### 1. Wertpapierleihe bei Spezialfonds

- 15 % Steuerabzug bei inländischer Wertpapierleihe
- Bei Ausschüttung durch Spezialfonds z.B. an Pensionskasse erfolgt keine Ausstellung einer Steuerbescheinigung
- Vorschlag Neuanlage eines Feldes für Spezialfonds

Dies ist notwendig, um die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 4.10.2007 (Anlage 2) umzusetzen. Es ist geplant hierzu eine WM-Fachinformation zu erstellen, die mit dem BVI abgestimmt wird.

#### 2. inländische REIT-Erträge von Investmentfonds

Die Teilnehmer sehen vor dem Hintergrund der geringen praktischen Relevanz – keine Notwendigkeit das InvStG oder das WM-Meldeformular anzupassen.

Frankfurt, 23.10.2007  
WM Datenservice